



**Pet 4-19-07-401-011554**

85435 Erding

Schuldrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung eines Widerrufsrechts für Unternehmen in Bezug auf telefonisch abgeschlossene Verträge gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass den Unternehmen nach Anrufen betrügerischer Firmen angebliche Vertragsabschlüsse untergeschoben würden. Dabei seien insbesondere kleine Unternehmen benachteiligt. Das Widerrufsrecht solle daher nicht nur den Verbrauchern, sondern auch den Unternehmen zustehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 68 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat bereits im Rahmen einer früheren, ähnlich gelagerten Petition der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn zwei sich inhaltlich deckende und aufeinander Bezug nehmende Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme, vorliegen (vgl. §§ 145 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Fehlt es an einer Einigung über die wesentlichen Punkte des Vertrags, liegt kein wirksamer Vertragsschluss vor. Wer durch arglistige Täuschung oder Drohung zu Vertragsschluss bestimmt worden ist, kann die Vertragserklärung auch nachträglich anfechten (§§ 123, 142 BGB). Wer unter Berufung auf einen behaupteten Vertrag Zahlungsansprüche geltend machen will, muss diese notfalls gerichtlich einklagen und insbesondere beweisen, dass ein Vertrag tatsächlich wirksam abgeschlossen wurde. In jedem Fall begründet eine einseitige Rechnungsstellung eines Unternehmers ohne vertragliche Grundlage keine Zahlungspflicht des Rechnungsempfängers.

Der Grundsatz, dass geschlossene Verträge einzuhalten sind („pacta sunt servanda“), stellt eines der grundlegenden Prinzipien des deutschen Vertragsrechts dar. Denn jeder Teilnehmer am Rechtsverkehr soll sich darauf verlassen können, dass sein Vertragspartner die von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen auch zu erfüllen hat. Einschränkungen dieses Grundsatzes – und somit auch die Einräumung eines gesetzlichen Widerrufsrechts, welches schließlich unabhängig davon besteht, ob die erbrachte Leistung ordnungsgemäß war oder nicht – sind daher zurückhaltend zu handhaben und auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen sie auf Grund besonderer Umstände ausnahmsweise erforderlich sind.

Das dem Verbraucher bei einem mit einem Unternehmer geschlossenen Fernabsatzvertrag eingeräumte gesetzliche Widerrufsrecht beruht vor allem darauf, dass in der Regel ein Ungleichgewicht zwischen dem Verbraucher als zumeist geschäftlich unerfahrener Privatperson auf der einen und dem Unternehmer, der beruflich bzw. gewerblich im Geschäftsverkehr tätig ist, auf der anderen Seite besteht und der Verbraucher daher eines besonderen Schutzes bedarf. Dieses Ungleichgewicht ist bei einem zwischen zwei Unternehmern geschlossenen Vertrag nicht gegeben. Es ist daher kein hinreichender Grund erkennbar, einem Unternehmer auch in diesem Fall das Recht einzuräumen, sich



im Nachhinein ohne Angabe von Gründen und auch bei vom Vertragspartner ordnungsgemäß erbrachter Leistung wieder von dem eingegangenen Vertrag zu lösen, wie dies bei einem Widerrufsrecht der Fall wäre.

Auch die europarechtlichen Richtlinien, auf deren Vorgaben die Regelungen zum Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen zurückgehen, nämlich die Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU) sowie deren Vorgängerin, die Fernabsatzrichtlinie (RL 97/7/EG), sehen ein Widerrufsrecht des Verbrauchers lediglich bei mit einem Unternehmer geschlossenen Verträgen vor, nicht hingegen auch bei Verträgen zwischen Unternehmern.

Auch durch das Wettbewerbsrecht wird der Sachverhalt ausreichend erfasst. Im Wettbewerbsrecht könnte nach dem in der Petition geschilderten Fall eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorliegen, vor der auch Unternehmer als Vertragspartner geschützt werden. Bei Verstoß kann gemäß § 8 Absatz 1 UWG ein wettbewerbsrechtlicher Anspruch auf Unterlassung bestehen. Dieser Anspruch steht jedem Mitbewerber sowie den in § 8 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 UWG genannten Stellen zu, zu denen beispielsweise auch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gehört. Diese Wettbewerbszentrale könnte dann mittels Abmahnung oder gerichtlichen Unterlassungsanträgen gegen den unlauteren handelnden Gewerbetreibenden vorgehen.

In strafrechtlicher Hinsicht kann der Versuch, einen Vertragsabschluss zu fingieren und entsprechende Zahlungen aus diesem vermeintlichen Vertrag durchzusetzen, eine Strafbarkeit wegen versuchten Betrugs nach § 263 Absatz 2 StGB auslösen.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss daher fest, dass Unternehmer bereits nach der geltenden Rechtslage gegen die Versuche unseriöser Unternehmen, Vertragsabschlüsse zu fingieren bzw. sie auf betrügerische Weise „unterzuschieben“, ausreichend geschützt sind.



Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss, die Eingabe nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.